

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1988 gegründete Verein ist unter dem Namen

Ski Club Unterensingen

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen (Register Nr 688) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."

Er hat seinen Sitz in Unterensingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Ski-Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre
Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

1.) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten, Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Personen, die sich um die Förderung des Sports sowie Vereinsführung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2.) Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a1) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.9. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - b1) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b2) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - b4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4 Beiträge

- 1.) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
- 2.) Ordentliche Mitglieder
- 3.) Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im I. Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
- 4.) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
- 2.) **Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder**
Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.
Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Gesamtausschuss

§ 7 Hauptversammlung

- 1.) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2.) Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 3.) Die Einladungen zu einer Hauptversammlung haben spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Nürtinger Zeitung und im Gemeindeblatt der Gemeinde Unterensingen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, zu erfolgen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und Kasse
- d) Entgegennahme der Berichte der Ressortleiter
- e) Entlastung der Ressortleiter
- f) Neuwahlen
- g) Veranstaltungskalender
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Versammlung.

- 4.) Über die Versammlung hat ein Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 5.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6.) Satzungsänderungen einschließlich des Zwecks können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 7.) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand, gem.§ 26 BGB, besteht aus mindestens 3. höchstens 5 Personen, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier.
Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende und der Kassier sowie die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils nur zu zweit.
- 2.) Intern gilt, dass der 2.Vorsitzende und der Kassier sowie die weiteren Vorstandsmitglieder nur im Verhinderungsfalle des 1.Vorsitzenden den Verein vertreten.
- 3.) Ämterhäufung ist bis zu zwei Ämter möglich.
- 4.) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 9 Gesamtausschuss

- 1.) Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die von der Hauptversammlung gewählten Ressortleiter, sowie deren Stellvertreter.

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Der Gesamtausschuss wird auf zwei Jahre gewählt.

"Gewählt ist der, der die meisten Stimmen auf sich vereint."

Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet, in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

- 2.) Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen.
- 3.) Von den Ressortleitern sind folgende Aufgabenbereiche abzudecken:
 - a) Breiten- und Freizeitsport
 - b) Leistungs- und Wettkampfsport
 - c) Jugendpflege
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Kulturelle VeranstaltungenDas Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 4.) Der Gesamtausschuss des Vereins kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse beim Vorstand gebildet werden.
- 5.) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom ersten Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume, während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

die Gemeinde Unterensingen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorrangig an die Kindergärten in Unterensingen zu gleichen Teilen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. April 1988 beschlossen.

Ort, Datum

Unterschriften: